

Nachbarvölker darstellt, hat die Deutsche Demokratische Republik das Vermächtnis der Opfer des Naziregimes erfüllt: alles zu tun,

ARTIKEL 91 damit sich die Verbrechen des Hitlerfaschismus nicht wiederholen können und von deutschem Boden nie wieder ein Krieg ausgeht.

4. *Im Artikel 91 wird ferner bestimmt, daß Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nicht der Verjährung unterliegen.* Das steht ebenfalls im Einklang mit den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts. Nach geltendem Völkerrecht ist bei diesen Verbrechen die Verjährung ausgeschlossen. Der Grundsatz der Nichtverjährung wurde durch die von der XXIII. Tagung der UN-Vollversammlung am 26. November 1968 beschlossene „Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ erneut ausdrücklich bestätigt. Wie in der Konvention festgestellt wird, ist es notwendig, völkerrechtlich das Prinzip zu bekräftigen, daß es keine Verjährung für diese Verbrechen gibt; seine weltweite Anwendung muß als wichtiger Faktor bei der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gewährleistet werden.

Die Bestimmungen des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik über die Verjährung finden somit keine Anwendung auf Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Nach der Regelung des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik gibt es eine Verjährung der Strafverfolgung. Verjährung der Strafverfolgung bedeutet, daß nach Ablauf einer bestimmten Frist seit Begehung der Tat eine Strafverfolgung nicht mehr eingeleitet werden darf. Die Verjährungsfrist ist nach der Höhe der angedrohten Strafe (somit nach der Schwere der Straftat) differenziert und beträgt im Höchstfall 25 Jahre. Aus Artikel 91 ergibt sich, daß die Verjährungsbestimmungen des Strafgesetzbuches auf die in diesem Artikel genannten Verbrechen nicht anzuwenden sind.

Die Deutsche Demokratische Republik hat sich seit jeher für die konsequente Anwendung der Völkerrechtsnormen eingesetzt, nach denen Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen keiner Verjährung unterliegen. Der Charakter solcher Verbrechen läßt es nicht zu, daß - aus welchen Gründen auch immer - die Verantwortlichen geschont werden und damit zur Wiederholung derartiger Untaten Anreiz gegeben wird. Im Gesetz vom